

**Nomok@non**

**WEB-JOURNAL**

**FÜR RECHT**

**UND RELIGION**

**REZENSION**

**FLORIAN SCHWETZ, DER SOUVERÄNE MALTESER-RITTER-ORDEN.**  
Eine kirchen- und staatsrechtliche Betrachtung nach der Reform  
2022, Wien: Jan Sramek Verlag 2023. 978-3-7097-0351-9

**VON NICOLAUS BUHLMANN**

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/255](https://doi.org/10.5282/nomokanon/255)

veröffentlicht am 12.02.2024

# REZENSION

---

**FLORIAN SCHWETZ, DER SOUVERÄNE MALTESER-RITTER-ORDEN.  
Eine kirchen- und staatsrechtliche Betrachtung nach der Re-  
form 2022, Wien: Jan Sramek Verlag 2023. 978-3-7097-0351-9**

VON NICOLAUS BUHLMANN

---

Florian Schwetz ist Beamter der Tiroler Landesregierung und hat mit dieser von Wilhelm Rees betreuten Master-Arbeit zur rechtlichen Gestalt des Malteserordens einen postgradualen LL.M. im Kirchenrecht erreicht. Es mangelt nicht an Büchern zum ältesten Laienorden der Kirche, doch manchen fehlt die Wissenschaftlichkeit und es werden Vor- und Fehlurteile zum als geheimnisvoll und exklusiv verstandenen Phänomen Malteserorden tradiert. In der Tat ist es bemerkenswert, dass im sogenannten Dritten Stand der Malteser – einer der Mitgliedschafts-Kategorien – für zwei Stufen weiterhin Adelsproben vorgelegt werden müssen, was keine Entsprechung in anderen Orden und Gemeinschaften der Kirche hat. Man kann sich den Malteserorden nur über seine farbige, bald tausend Jahre reichende Geschichte nähern. Schwetz tut das in einem Schnelldurchgang auf wenigen Seiten, kann hier aber auf gute neuere Literatur wie zuletzt etwa Gatscher-Riedl/Call, Weißes Kreuz auf rotem Grund, Innsbruck, 2021, verweisen, wo die Geschichte der Institution, die bereits in der Krankenpflege tätig war, als die Ritter des Ersten Kreuzzugs die Heilige Stadt im Juli 1099 einnahmen, ausführlich dargestellt wird. Schwetz will dagegen die rechtliche Dimension des Ordens beleuchten, sein Eigenrecht und dessen Verhältnis zum Kirchenrecht darstellen und schließlich die Eigenschaft als Völkerrechtssubjekt sui generis würdigen, wiederum eine Qualität, die man bei einer Entität innerhalb der katholischen Kirche nicht vermuten würde. Für ihn ist der Malteserorden ‚zugleich Völkerrechtssubjekt, Ritterorden und kirchlicher Orden, jedoch ein Staat ohne Staatsgebiet‘. Ebenfalls einzigartig ist, dass unter dem – eigentlich älteren – Namen ‚Johanniterorden‘ eine evangelische Abspaltung oder ein Ordenszweig existiert, der sich selber regiert und natürlich kein Orden im Sinne des katholischen Kirchenrechts ist. Auch nach den jüngsten, maßgeblich von Papst Franziskus initiierten Eingriffen in das Ordensleben, die in einer durch Motu proprio vom 3. September 2022 auferlegten, neuen rechtlichen Gestalt in Form von Verfassung und Codex gipfelten, bleibt es dabei, dass sich im Heiligen Stuhl und im Malteserorden zwei Völkerrechtssubjekte gegenüberstehen. Es ist kein Widerspruch, dass der Malteserorden in seiner Eigenschaft als religiöser Orden – was sich allerdings nur auf eine winzige Minderheit unter den 13.000 Ordensmitgliedern bezieht – in die Kirche eingegliedert ist. Es sind nur die wenige Dutzend umfassenden Professritter und -kapläne, die durch Ablegung der Gelübde Ordensleute werden und insofern in das System des Ordensrechtes gehören. Ihre entscheidende Stellung im Orden wurde durch den jüngsten päpstlichen Eingriff noch gestärkt. Eine weitere ‚Spezialität‘ ist der sogenannte Zweite Stand in der Mitgliedschaft, der durch ein Motu proprio Papst Pius‘ XII. von 1956 eingerichtet wurde und nicht-klerikale Mitglieder (seit 1997 auch Damen) umfasst, die keine Gelübde, aber ein Gehorsamsversprechen ablegen – Promess genannt – wodurch sie für bestimmte Führungspositionen, für die nicht genug Professritter zur Verfügung stehen, in Frage kommen. Diese sogenannten Obödienzritter und -damen nehmen eine Zwischenstellung zwischen den Professen und dem Dritten Stand im

Orden ein, der in Ermangelung besonderer Gehorsamspflichten einem Dritten Orden vergleichbar ist. Schwetz zieht diesen Vergleich nicht, aber es wäre der Betrachtung Wert, ob die vor beinahe sechs Jahrzehnten eingeführte Innovation in der Zugehörigkeit zu einem Orden der Kirche nicht als Nukleus der Neuen Geistlichen Gemeinschaften gesehen werden kann, die ja ebenfalls im Miteinander von Klerikern und Laien neue Wege gehen. Wie Schwetz richtig darstellt, lässt sich für diese zweite Mitgliedschaftskategorie der Malteser keine Parallele zu den Säkularinstituten oder zu den Gesellschaften des apostolischen Lebens ziehen, denn anders als die ersteren müssen die Obödienz-Mitglieder nicht die apostolischen Räte befolgen, anders als die letzteren sind sie nicht zum Leben in Gemeinschaft verpflichtet. So ist dem Autor zuzustimmen: „Der Orden ist als solcher ein religiöser Laienorden im rechtlichen Sinn, dessen Substrat aus den Professrittern des Ersten Standes besteht, die Mitglieder des Zweiten und Dritten Standes bilden dem Orden angegliederte Vereinigungen“.

Die Völkerrechts-Subjektivität des Ordens sieht Schwetz als originär, nicht derivativ an – wie es etwa beim Internationalen Komitee vom Roten Kreuz der Fall ist – weil sie dem Malteserorden kraft seiner Existenz zukomme, also nicht durch Anerkennung seitens anderer Völkerrechts-Subjekte. Damit schlägt sich der Autor im Ergebnis auf die Seite derer, die zum gleichen Ergebnis kommen, aber den Maltesern wegen der einst innegehabten Landesherrschaft über Malta den Status einer Exilregierung zubilligen. Wegen der widerrechtlichen Vertreibung von dort durch die napoleonische Invasion 1798 und der nie eingelösten Rückgabe-Verpflichtung an den Orden durch den Frieden von Amiens 1802 sei die Souveränität nicht verloren gegangen, wie auch der Wiener Kongress und der Vertrag von Verona 1822 festgehalten haben. Neuerdings hat der Rechtshistoriker Wolf-Dieter Barz (Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart, NF Bd. 39, Tübingen, 1990) bei der Diskussion der Souveränitäts-Frage die drei Möglichkeiten einer Völkerrechts-Subjektivität *sui generis ab origine*, die Einordnung als Exilregierung oder die Anerkennung ‚aus völkerrechtlichem Interesse‘ nebeneinander gehalten, und sieht bei jeder dieser Optionen die Subjektivität als gegeben an. Seit kurzem scheint jedoch ein starkes Faktenargument dagegen zu sprechen, eben jener kräftige Eingriff in das Eigenleben des Ordens, mit dem Papst Franziskus am 3. September 2022 eine neue Ordensregierung eingesetzt und eine neue Verfassung sowie neue Konstitutionen dem Malteserorden ohne dessen Mitwirkung gegeben hat. Zugespitzt könnte man fragen, was die Souveränität Wert sein soll, wenn von außen – wenn auch durch die höchste Autorität der Kirche – in fundamentaler Weise hineinregiert werden kann. Schwetz gibt auf diese Frage eine durch Argumente untermauerte Antwort: Zu allen Zeiten hätten die Päpste durch Dekrete Fakten im Orden geschaffen, dabei aber stets zwischen dem völkerrechtlichen und dem religiösen Charakter des Ordens unterschieden. In der Tat lassen die auferlegten Rechtsinstrumente den Bereich der völkerrechtlichen Subjektivität unberührt und beschäftigen sich ausschließlich mit Interna der inneren Organisation der Malteser qua religiöser Orden. Schwetz: „Insofern kann auch nicht davon gesprochen werden, dass das dem Orden eigene Verhältnis zum Hl. Stuhl und zum Papst seine Souveränität derartig einschränken würde, dass sie unterginge; im Gegenteil: in manchen Situationen hat die enge Bindung an den Hl. Stuhl überhaupt erst das Weiterbestehen als souveränes Völkerrechtssubjekt ermöglicht“. Auch die Tatsache, dass keiner der Staaten, die diplomatische Beziehungen zum Orden unterhalten – bekanntlich zählen die Republik Österreich wie auch die Bundesrepublik Deutschland dazu – diese nach dem jüngsten päpstlichen Oktroi beendet haben, spricht dafür, dass die internationale Gemeinschaft die Völkerrechts-Subjektivität weiter als gegeben sieht. Tatsächlich ist die Zahl dieser

Staaten auf aktuell 113 angewachsen, weitere stehen dem Vernehmen nach davor, den Orden diplomatisch anzuerkennen.

Auf Österreich bezogen kann Schwetz nachweisen, dass wegen Art. II des Konkordates von 1933 das Großpriorat Österreich des Ordens – quasi die für dieses Land zuständige Ordensprovinz – Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, weil es bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Konkordats Rechtspersönlichkeit genoss. Es bedurfte also keiner förmlichen Anerkennungshandlung seitens der (Zweiten) Republik Österreich. Vermögensrechtlich greift nach Meinung des Autors die sogenannte ‚Ordinariats‘-Klausel des Art. XIII Abs. 2 Konkordat/1933 nicht, demnach Diözesanordinarien ‚tabulationspflichtige Rechtsgeschäfte‘ kirchlicher Rechtssubjekte hinsichtlich der Erlaubtheit ihres Abschlusses zu prüfen und zu genehmigen haben. Beim Großpriorat sei nämlich dessen Haupt, der sogenannte Fürstgroßprior, der Vertretungs-Berechtigte, was wiederum vom Botschafter des Ordens im Land für jeden Fall zu bestätigen sei. Schwetz: „Im Ergebnis ist das Großpriorat von Österreich in Vermögensangelegenheiten – dem exemten Charakter des Ordens entsprechend – von der ortskirchlichen Struktur unabhängig; das Vermögen des Malteserordens gehört ihm und seinen Gliedern als Völkerrechtssubjekt sui generis und nicht als Kirchenvermögen an“. In der Gesamtwertung spricht Schwetz zu Recht die ‚Einzigartigkeit‘ des Ordens an, wie sie etwa in der Mitgliederstruktur zum Ausdruck kommt, wo innerhalb einer relativ großen Mitgliederzahl nur wenigen der Charakter von Ordensleuten zukommt, die meisten Mitglieder aber dem Malteserorden nur nach Art eines Dritten Ordens angehören, die des Zweiten Standes als ‚qualifizierte Laienvereinigung‘. Schwetz: „Darüber hinaus hat der Orden als souveränes Völkerrechtssubjekt auch eine rein weltliche Seite, die ihn zum Akteur der Diplomatie und des internationalen Rechts macht [.]“. Florian Schwetz hat eine trotz ihrer Bündigkeit gründliche Arbeit vorgelegt, die eine gültige Einordnung des vielschichtigen Objektes Malteserorden vornimmt. Die Existenz von rund zwei Dutzend falscher Malteserorden – vom echten mit allen Mitteln bekämpft – die das Prestige des Original-Ordens ausbeuten und etwa über den Verkauf falscher Diplomatenpässe auch nutzbar machen wollen, macht deutlich, dass der Malteserorden ein ganz eigenes Objekt sowohl des Kirchen-, des Völker- wie des Religionsrechts ist und bleiben wird, das auch weiterhin Stoff für Betrachtungen und Anknüpfungen liefern wird. Es wäre zu wünschen, dass auch Florian Schwetz sich dazu wieder zu Wort meldet.